

Eitorf, den 02.05.2019

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	17.06.2019
Rat der Gemeinde Eitorf	01.07.2019

Tagesordnungspunkt:

Aufwandsentschädigung für die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr; hier: Erhöhung der Aufwandspauschale

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt:

- Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf erhält ab dem 01.01.2020 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes entsprechend der jeweils gültigen Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO);
- Die stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Eitorf erhalten ab 01.01.2020 jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr.

Begründung:

Gemäß § 11 Absatz 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz) erhält das Leitungspersonal der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung. Die örtliche Bestimmung der Höhe der Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung für kommunale Ratsmitglieder.

Per Ratsbeschluss ist die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung derzeit wie folgt festgesetzt:

- Leiter der Freiwilligen Feuerwehr = 75 % der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes gemäß Entschädigungsverordnung zzgl. 2,50 EUR je Löschgruppe;
- Stellvertretender Leiter der Freiwilligen Feuerwehr = 50 % der Aufwandsentschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr.

Durch die Kopplung der Aufwandsentschädigung an die Entschädigung für Ratsmitglieder ist eine stetige Anpassung der Entschädigungshöhe gegeben, da die Entschädigungsverordnung regelmäßig durch den Ordnungsgeber angepasst wird.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rates der Gemeinde Eitorf beträgt gemäß Entschädigungsverordnung aktuell 219,10 EUR. Demnach beträgt die Aufwandsentschädigung aktuell 169,33 EUR (75 % * 219,10 EUR + 2 x 2,50 EUR) für den Leiter und 84,67 EUR (50 % der Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr) für den stellvertretenden Leiter der Feuerwehr.

Der erwähnte Ratsbeschluss wurde vor über 30 Jahren getroffen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Änderung angezeigt. Es wird vorgeschlagen, den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr in Bezug auf die Höhe der Aufwandsentschädigung mit einem Ratsmitglied gleichzusetzen. Der Entschädigungssatz für die stellvertretenden Wehrleiter soll unverändert bei 50 % liegen; durch die Erhöhung der Wehrleiterentschädigung auf 100 % profitiert dadurch auch der stellvertretende Leiter der Feuerwehr, sodass eine Erhöhung des Prozentsatzes in Bezug auf die Stellvertreterfunktion nicht angezeigt ist bzw. mit dem Vorschlag automatisch auch eine Erhöhung der Stellvertreterentschädigung einhergeht.

Eine Herabstufung auf 75 % ist aus Verwaltungssicht nicht mehr zeitgemäß. Das Leitungspersonal übt seine Tätigkeiten im Rahmen der Führung der Freiwilligen Feuerwehr fast ausschließlich in den späten Nachmittags- und Abendstunden, d. h. nach Ende der regulären Arbeitszeit, in der Freizeit und an Wochenenden aus. Schulungen, Versammlungen, Besprechungen, Übungen, Aus- und Fortbildungen finden zu diesen genannten Zeiten statt, zu denen nicht in der Freiwilligen Feuerwehr oder anderweitig engagierte Menschen für gewöhnlich frei haben.

Die Aufwandsentschädigung stellt keine Entlohnung in Form eines Gegenwertes der Aufgabenwahrnehmung dar. Grundsätzlich üben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihre Feuerwehrtätigkeiten freiwillig und ohne Erwartung einer monetären Gegenleistung aus. Durch die Aufwandsentschädigung soll, entsprechend der Bezeichnung, der zusätzliche Aufwand des Führungspersonals der Freiwilligen Feuerwehr ausgeglichen werden.

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Feuerwehr (=Leiter und Stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr) ist obligatorisch. Die Höhe der Entschädigung ist jedoch nicht festgeschrieben und bedarf der Festlegung durch den Gemeinderat.

In der Anlage 1 ist das Ergebnis einer kreisweiten Abfrage der Stadt Bornheim aus 2018 beigefügt. Sie gibt Aufschluss darüber, in welcher Höhe Aufwandsentschädigungen für Führungspersonal der Feuerwehr in anderen Kommunen gezahlt werden. Der Anlage kann entnommen werden, dass von den 19 kreisangehörigen Kommunen 16 Kommunen eine höhere Entschädigung und zwei Kommunen eine geringere Aufwandsentschädigung gewähren, als dies in Eitorf der Fall ist.

Auf umfängliche Einzelvergleiche wird in dieser Vorlage verzichtet. Selbstverständlich sind auch Faktoren wie Einwohnerzahl, Mitgliederstärke, Anzahl der Standorte etc. bei Überlegungen der Festlegung einer Entschädigungshöhe zu berücksichtigen. Allerdings darf hier der Versuch einer Vereinfachung vorgenommen werden, da die Entschädigungsverordnung für Ratsmitglieder explizit als Richtschnur auch für die Feuerwehr herangezogen werden soll. Da der Ordnungsgeber sich in Bezug auf die Höhe der Entschädigung für Ratsmitglieder also schon auseinandergesetzt hat und die Verordnung auch für die Feuerwehr Anwendung finden soll, unterstellt die Verwaltung hier eine durch den Ordnungsgeber getroffene wohl ausgewogene Entscheidung über die jeweilige Entschädigungshöhe.

Nach alledem ergeht der verwaltungsseitige Vorschlag, die Aufwandsentschädigung anzupassen:

Position	monatlich alt	monatlich neu
Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	75 % der Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder zzgl. 2,50 EUR je Löscheinheit	100 % der Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder
Stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	50 % der Aufwandsentschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr	50 % der Aufwandsentschädigung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr

<u>Position</u>	<u>monatlich alt</u>	<u>monatlich neu</u>
Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	(164,33 EUR (75 % von 219,10 EUR) + 5,00 EUR (2 x 2,50 EUR)) mtl. 169,33 EUR jährlich 2.031,96 EUR	100 % der Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder mtl. 219,10 EUR jährlich 2.629,20 EUR
Stellvertretende Leiter der Freiwilligen Feuerwehr	50 % der Aufwandsentschä- digung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr mtl. 84,67 EUR jährlich 1.016,04 EUR	50 % der Aufwandsentschä- digung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr mtl. 109,55 EUR jährlich 1.314,60 EUR

Es wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung ab dem 01.01.2020, wie o. a., zu leisten und einen entsprechenden Mittelansatz für den Haushalt 2020 ff. einzustellen.